

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1973

Geschäftszahl

0538/72

Rechtssatz

Die Fiktion eines Mietzinses für den Hauseigentümer kann nicht soweit gehen, daß man sie auch auf die Rechtsvorgänger des jeweiligen Hausbesitzers bezieht und so im Falle der ständigen Benutzung derselben Wohnung durch den jeweiligen Hauseigentümer auf das Jahr der Erbauung des Hauses zurückgreifen müßte.